

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5880-01	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
19.08.2020	Umweltausschuss		V		
14.09.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt den in der Anlage aufgeführten ortsspezifischen Bußgeldkatalog für Oberhausen.
2. Er bittet die Verwaltung bei zukünftigen Ordnungswidrigkeiten im Bereich Abfall die im Bußgeldkatalog aufgeführten Regelsätze, unter Beachtung des jeweiligen Sachverhaltes, anzuwenden.

Bereichsleiter Bereich 2-2	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 13.08.2020	Lauxen Datum 13.08.2020	Datum	Schranz Datum 17.08.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5880-01	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Ratssitzung vom 18.11.2019, Drucksache-Nr.: A/16/5067-01

Konsequenzen

Finanzielle

keine [x]

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.11.2019 die Verwaltung beauftragt einen ortsspezifischen Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall zu erstellen.

Hintergrund des Beschlusses ist die Aktualisierung des Bußgeldkatalogs des Landes NRW, der den Kommunen seit Mitte letzten Jahres die Möglichkeit gibt, die Bußgelder entsprechend zu erhöhen. Während in dem bisherigen Bußgeldkatalog aus dem Jahr 2006 unterschiedliche Rahmensätze je nach Abfallart sehr detailliert aufgeschlüsselt waren, benennt der überarbeitete Bußgeldkatalog jetzt eine allgemeine Bandbreite für den empfohlenen Sanktionsrahmen (100,00 bis 100.000,00 €), weil die Kommunen ohnehin im Einzelfall individuell über die Höhe des Bußgeldes entscheiden.

Bei der Ermittlung der Regelsätze wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Geldbuße dem Rechtsverstoß angemessen sein muss und individuelle Sachverhaltsmerkmale berücksichtigt werden können, die eine Unter- aber auch Überschreitung der Geldbuße ermöglichen. Diese Systematik wird in einer dem Bußgeldkatalog vorangestellten Vorbemerkung unter Hinweis auf § 17 OWiG dargelegt. Bei der Ahndung vor Ort muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von den Regelsätzen verlangen.

Wenige, geringfügige Ordnungswidrigkeiten können noch mit einem Verwarngeld bis zu 55 Euro belegt werden, während der Großteil der Rechtsverstöße zukünftig voraussichtlich mit einer Geldbuße geahndet wird.

Dies gilt zunächst nicht für solche Verstöße, die gleichzeitig einen Ordnungswidrigkeiten- und einen Straftatbestand erfüllen bzw. erfüllen können (z. B. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) – Gewässerverunreinigung, § 324a StGB – Bodenverunreinigung und § 325 StGB – Luftverunreinigung). Für solche Fälle bestimmt § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), dass die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgibt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Gemäß § 40 OWiG ist die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Auf diesen Umstand wird im Rahmen einer weiteren Vorbemerkung zum Bußgeldkatalog hingewiesen.

Der neue Bußgeldkatalog für Oberhausen listet die Ordnungswidrigkeiten nach Abfallmengen und -arten nachvollziehbar auf. Bei der Erstellung wurde berücksichtigt, dass die Bemessung der Geldbußen in angemessenem Verhältnis zur Tat stehen und gleichfalls abschreckende Wirkung erzielen soll.

Anlage

Bußgeldkatalog der Stadt Oberhausen für den Bereich Abfall

Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall

Stand : Juli 2020

Vorbemerkungen:

1. Der vorliegende Bußgeldkatalog beruht grundsätzlich auf dem *Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes -Bußgeldkatalog Umwelt-* des Landes Nordrhein- Westfalen (NRW). Ausweislich des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.01.2002 (I - 3/406.51.00) in der Fassung des Runderlasses vom 18.10.2006 ist es Ziel des *Bußgeldkatalogs Umwelt*, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu bewirken. Mit dem o. g. Runderlass werden daher die zuständigen Behörden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen den *Bußgeldkatalog Umwelt* zu berücksichtigen. Dabei haben die im Katalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße hierfür nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Stadt Oberhausen muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung vom jeweiligen Regelsatz verlangen. Anzuwenden ist in diesem Zusammenhang § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):

§ 17 OWiG – Höhe der Geldbuße

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Mitte 2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Teilbereich „Abfall“ des *Bußgeldkatalogs Umwelt* überarbeitet und eine allgemeine Bandbreite für den empfohlenen Sanktionsrahmen benannt, die in den hier relevanten Zusammenhängen von 100,00 € bis 100.000,00 € reicht. Der vorstehend genannte Runderlass bleibt hiervon unberührt.

2. Für Verstöße, die gleichzeitig einen Ordnungswidrigkeiten- und einen Straftatbestand erfüllen bzw. erfüllen können (z. B. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) – Gewässerverunreinigung, § 324a StGB – Bodenverunreinigung und § 325 StGB – Luftverunreinigung) bestimmt § 41 Abs. 1 OWiG, dass die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgibt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Gemäß § 40 OWiG ist die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Strafvorschriften können auch bei der Entsorgung kleinerer Mengen umweltgefährdender Abfälle verletzt sein.

Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall

Stand : Juli 2020

Unerlaubte Abfallbeseitigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 28 KrWG		Regelsatz
1	Kleinmüll (ohne Sperrmüll) Wegwerfen, Liegenlassen, Wegschütten, Vergraben oder Verbrennen)	OB
1.1	◆ unbedeutende Produkte (z. B. Pappbecher oder –teller, Taschentuch, Zigaretenschachtel, Inhalt eines Aschenbechers, Bananenschalen) ◆ flüssige Abfälle bis 0,5 Liter (z. B. Farbreste, Spülmittel, etc.)	100 €
1.2	◆ mehrere Gegenstände bis 2 Kilogramm, flüssiger Abfall bis 2 Liter	200 €
1.3	◆ mehrere Gegenstände über 2 Kilogramm, flüssiger Abfall über 2 Liter	500 €
2	Sperrmüll	OB
2.1	◆ einzelne Gegenstände kleinen Umfangs (unter 1 Kubikmeter) (z. B. Radio, Stuhl, Korb, Kisten)	150 €
2.2	◆ einzelne Gegenstände größeren Umfangs (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Kommode, Badewanne) ◆ mehrere Gegenstände kleinen Umfangs (z. B. Nähmaschine, Heizkörper)	200 €
2.3	◆ mehrere Gegenstände bis 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	400 €
2.4	◆ mehrere Gegenstände über 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	1.500 €
2.5	◆ sperriger Abfall mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (z. B. asbesthaltiger Heizkörper, Kühlschrank)	2.500 €
3	Fahrzeuge und Fahrzeugteile	OB
3.1	◆ bis zu 5 Reifen	200 €
3.2	◆ 6 - 20 Reifen	500 €
3.3	◆ über 20 Reifen	1.500 €
3.4	◆ Fahrrad	100 €
3.5	◆ Moped oder Motorrad	200 €
3.6	◆ Pkw	1.500 €
3.7	◆ Lkw, Anhänger, Wohnwagen, Omnibus, Traktor	3.000 €
3.8	◆ Fahrzeugbatterie pro Stück	100 €
4	Altöle (z. B. in einem Kanister oder einem offenen Behältnis)	OB
4.1	◆ Altöl bis 5 Liter	500 €

Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall
Stand : Juli 2020

4.2	◆ Altöl bis 20 Liter	1.500 €
4.3	◆ Altöl über 20 Liter	5.000 €
5	Teile mit Betriebsstoffen behaftet (z. B. Fahrzeugteile, Maschinenteile)	OB
5.1	◆ kleine Einzelteile	200 €
5.2	◆ mehrere Einzelteile	400 €
5.3	◆ mehrere Einzelteile bis 1 Kubikmeter, mehrere Einzelteile bis 100 Kilogramm	500 €
5.4	◆ mehrere Einzelteile über 1 Kubikmeter, mehrere Einzelteile über 100 Kilogramm	1.000 €
6	Bauschutt, Baustellen- und Renovierungsabfälle, Erdaushub, Straßenaufbruch	OB
6.1	◆ bis 1 Kubikmeter	400 €
6.2	◆ bis 5 Kubikmeter	800 €
6.3	◆ über 5 Kubikmeter	2.500 €
7	Schlammige Stoffe (z. B. Klärschlamm, Fäkalien)	OB
7.1	◆ Tierkot auf Gehwegen, in Anlagen, auf Privatflächen	100 €
7.2	◆ Tierkot auf Kinderspielflächen, Liege- und Spielflächen	250 €
7.3	◆ Stoffe bis 1 Kubikmeter	250 €
7.4	◆ Stoffe bis 5 Kubikmeter	500 €
7.5	◆ Stoffe über 5 Kubikmeter	1.500 €
8	Pflanzlicher Abfall	OB
8.1	◆ Müll bis 1 Handwagen oder Kofferraum	100 €
8.2	◆ Müll bis 1 Lastwagenfuhrer	400 €
8.3	◆ Müll mit einer Menge darüber	1.000 €
9	Schlachterzeugnisse sowie Tierkadaver	OB
9.1	◆ Abfall bis 20 Kilogramm	500 €
9.2	◆ Abfall über 20 Kilogramm	1.000 €